

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH
 hier: Gründung der "Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung von Breitband-
 versorgung von Kommunen und Regionen sowie einer Wirtschaftsförderung im
 Telekommunikationsbereich mbH"**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Finanzausschuss	23.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	26.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln stimmt der Gründung der „Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung von Breitbandversorgung von Kommunen und Regionen sowie einer Wirtschaftsförderung im Telekommunikationsbereich mbH“ durch die NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH sowie der vorgesehenen Beteiligung der NetAachen GmbH sowie interessierter Kommunen an der zu gründenden Gesellschaft vorbehaltlich der Nichtbeanstandung der Bezirksregierung Köln gemäß der Vorlage zu.

Die Gesellschaftsgründung erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in der zu diesem Beschluss beigefügten Entwurfsfassung.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**1. Hintergrund**

Mit dem gemeinsamen Unternehmen der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (NetCologne) und der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG), der NetAachen GmbH (NetAachen), wurde die Betätigung der NetCologne im Wirtschaftsraum Aachen und Köln sowie in den Kreisen Heinsberg und Düren mit Telekommunikationsleistungen auf eine breite Basis gesetzt. Dazu wurden die bisherigen Tätigkeiten der NetCologne in Aachen/Düren sowie der accom GmbH & Co KG in der NetAachen gebündelt. Die Gründung der NetAachen erfolgte am 03.04.2009 mittels Ausgliederung des Teilbetriebes Aachen/Düren der NetCologne..

Nach der Beschlussfassung in den Gremien der NetCologne sowie nach den Zustimmungen der Aufsichtsräte der GEW Köln AG und der Stadtwerke Köln GmbH Ende 2008 und der zustimmenden Beschlüsse in den Räten der Stadt Köln und der Stadt Aachen wurde das gemeinsame Vorhaben bei der Bezirksregierung Köln nach § 115 Absatz 2 GO NRW angezeigt. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wurden unter anderem Anpassungen der Gesellschaftsverträge der NetAachen sowie der NetCologne mit der Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln abgestimmt mit dem Ziel der kommunalaufsichtsrechtlichen Freigabe.

Die Bezirksregierung Köln hat die Gründung der NetAachen daraufhin mit Schreiben vom 26.03.2009 mit der Maßgabe toleriert, dass ein Gesamtkonzept erarbeitet wird, das gewährleistet, dass die Interessen der Kommunen, in denen die NetAachen einerseits bzw. die NetCologne andererseits wirtschaftlich tätig sein wird, gewahrt werden.

Die NetCologne hat in Abstimmung mit der GEW Köln AG, der Kämmerei der Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln anschließend ein Konzept erarbeitet, das den Anforderungen des in der Gemeindeordnung NRW geregelten Örtlichkeitsprinzips gerecht wird. Kernstück des Konzepts ist die Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit dem Ziel, die Interessen derjenigen Kommunen zu berücksichtigen und zu wahren, in denen die NetAachen oder auch die NetCologne überörtlich tätig sind bzw. tätig werden.

Die NetCologne beabsichtigt daher, die Förderung und Entwicklung zukunftsfähiger Breitband-, Telekommunikations- und Internetversorgung in Zusammenarbeit mit interessierten Kommunen in den Versorgungsgebieten der NetCologne und der NetAachen mittels der Gründung der „Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung von Breitbandversorgung von Kommunen und Regionen sowie einer Wirtschaftsförderung im Telekommunikationsbereich mbH“ (Fördergesellschaft) voranzutreiben.

2. Zielsetzung der „Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung von Breitbandversorgung von Kommunen und Regionen sowie einer Wirtschaftsförderung im Telekommunikationsbereich mbH“

Nach Errichtung der Fördergesellschaft mit der vorbezeichneten Intention ist eine gesellschaftsrecht-

liche Beteiligung für die an den Telekommunikationsleistungen der NetCologne und der NetAachen interessierten Kommunen und Gebietskörperschaften geplant. Diesen Kommunen und Gebietskörperschaften soll mittels der Beteiligung ein Forum eröffnet werden, um sich durch wechselseitigen Austausch von Informationen sowie Identifikation und Formulierung eigener Bedürfnisse an einer wirtschaftlich sinnvollen Förderung und Entwicklung zukunftsfähiger Telekommunikationsinfrastrukturen, namentlich solcher im Bereich Breitbandkabel, einzubringen und sich über die Gesellschaft entsprechend beratend zu beteiligen.

Gleichzeitig soll auch die kommunale und regionale Wirtschaft im Bereich der Telekommunikation durch aktive Mitarbeit ihrer Gesellschafter, also der Kommunen und Gebietskörperschaften in den Gremien der Fördergesellschaft, gefördert werden. Durch diese Zusammenarbeit von Kommunen und Gebietskörperschaften innerhalb der Gesellschaft können zudem die Tätigkeiten der operativen Gesellschaften NetCologne und NetAachen beratend und fördernd begleitet werden, wobei eine flächendeckende Versorgung im Regierungsbezirk Köln mit Telekommunikations-Dienstleistungen angestrebt wird. Unter anderem besteht für die beteiligten Kommunen und Gebietskörperschaften die Möglichkeit, Umfeld und Zielsetzung der Entwicklung von Telekommunikation in den beteiligten Regionen zu hinterfragen und zu diskutieren.

Die beteiligten Gebietskörperschaften und Kommunen können zudem in dem vorgesehenen Beirat aktiv an der Förderung und Entwicklung zukunftsfähiger Telekommunikationsinfrastrukturen sowie der kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderung im Telekommunikationsbereich mitwirken, Informationen austauschen, eigene Bedürfnisse formulieren und diese über Beiratsbeschlüsse an die Geschäftsführung der Gesellschaft transportieren.

3. Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der „Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung von Breitbandversorgung von Kommunen und Regionen sowie einer Wirtschaftsförderung im Telekommunikationsbereich mbH“

Die vorbezeichnete Gesellschaft soll als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden und ihren Sitz in Köln haben.

Das Stammkapital soll 25.000 Euro betragen und in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,00 Euro unterteilt sein. Geschäftsjahr soll das Kalenderjahr sein. Die Dauer der Gesellschaft soll unbestimmt sein.

Die Gründung soll auf Basis des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertragsentwurfs erfolgen.

Der Gegenstand des Unternehmens soll gemäß § 3 Absatz 1 des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages lauten:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Entwicklung der zukunftsfähigen Breitband-, Telekommunikations- und Internetversorgung im Gebiet der beteiligten Gesellschafter sowie die kommunale und regionale Wirtschaftsförderung im Telekommunikationsbereich durch zur Verfügungstellung entsprechender TK-Dienstleistungen sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

Die Fördergesellschaft soll gemäß der Präambel mit dem Ziel gegründet werden, die flächendeckende Versorgung von breitbandigen Telekommunikationsdienstleistungen im Regierungsbezirk Köln voranzutreiben. Da damit die Gesellschaft maßgeblich der Wirtschaftsförderung dient, stellt die Tätigkeit der Fördergesellschaft keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne der Gemeindeordnung NRW dar.

Als Organ der Gesellschaft ist, neben der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung, ein Beirat vorgesehen. In dieses fakultative Organ der Gesellschaft soll je Gesellschafter ein Mitglied für die Dauer von drei Jahren entsandt werden. Die Aufgabe des Beirates soll die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung der Fördergesellschaft sein.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer vertreten werden soll. Der Geschäftsführer wird durch die NetCologne gestellt. Durch diese Gestaltung werden zwei Zielsetzungen verfolgt. Die Gesellschaft soll von unnötigen Kosten für die formal notwendige administrative Führung der Gesellschaft weitestgehend entlastet werden. Dies wiederum bezweckt im Sinne einer optimalen Förderung der Gesellschaft und ihrer Zielsetzung im Sinne der Gesellschafter, dass die Gesellschaft aus dem ihr zur Verfügung stehenden Kapital den Gesellschaftszweck im Übrigen zentral im Sinne der Gesellschafter verfolgen und fördern kann.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung berücksichtigen die Anforderungen der Gemeindeordnung NRW und sonstige gesetzliche Vorgaben (z. B. UmwG, analoge Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften).

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind in Abgrenzung zu den Aufgaben des Beirats ausschließlich administrativer und kontrollierender Natur, d.h. die jährlich stattfindende Gesellschafterversammlung dient in erster Linie der Kontrolle der operativen Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Entsprechend obliegen ihr unter anderem die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung. Weiterhin bedarf ein Katalog von Maßnahmen der Geschäftsführung ausdrücklich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Durch diese Differenzierung der Aufgabenstellung und der damit einhergehenden Trennung der Zuständigkeiten von kontrollierender Gesellschafterversammlung und beratendem Beirat wird der Gesellschaftszweck der Förderung und Entwicklung der regionalen Telekommunikationsstruktur sowie der Telekommunikationswirtschaft insoweit unterstützt, dass die fachliche Beratung der Geschäftsführung durch ein Organ der Gesellschaft wahrgenommen wird, das nicht zugleich die Kontrolle über die Geschäftsführung ausübt und somit in besonderem Maße ein Forum für ein konstruktives und gedeihliches Zusammenwirken der Beteiligten bietet.

4. Beteiligungsmodell

Nach Gründung der Gesellschaft sollen, wie bereits dargestellt, neben der NetAachen interessierte Gemeinden und Gebietskörperschaften Geschäftsanteile im Wege der Abtretung von NetCologne gegen Zahlung des Nennwertes erwerben.

Jede am Beitritt zur Gesellschaft interessierte Kommune oder Gebietskörperschaft soll einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 1,00 Euro zum Nennwert übernehmen und soll damit die volle Stellung eines Gesellschafters in der Gesellschaft erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass durch einen Beitritt interessierter Kommunen und Gebietskörperschaften zu der Gesellschaft eine möglichst geringe finanzielle Belastung der Kommunen und Gebietskörperschaften entsteht. So soll eine vom Nennbetrag abweichende, tatsächlich höhere Bewertung der einzelnen Geschäftsanteile sowie ein daraus resultierender erhöhter Aufwand für Gemeinden und Gebietskörperschaften bei Erwerb eines Geschäftsanteiles in einem Nennwert von 1,00 Euro und damit eine erhöhte finanzielle Barriere für interessierte Gemeinden und Gebietskörperschaften hinsichtlich des Eintrittes in die Gesellschaft mit Blick auf Geschäftstätigkeit und Zielsetzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Ferner ist vorgesehen, dass keine finanzielle Nachschussverpflichtung zu Lasten der Gesellschafter bestehen soll. Damit besteht insgesamt keine rechtliche Verpflichtung zu Lasten der Gesellschafter (NetCologne, NetAachen, Gemeinden und/oder Gebietskörperschaften) zur Leistung weiterer Kapitaleinzahlungen.

Durch diese Gestaltung werden gleichzeitig mehrere Ziele der Gesellschaftsgründung bzw. der Gesellschaft wesentlich gefördert.

Zunächst ist bedingt durch die Wahl der Rechtsform die Außenhaftung der Gesellschaft gegenüber dritten Gläubigern auf das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000,00 Euro beschränkt. Die Gesellschafter selbst unterliegen dabei grundsätzlich keiner Außenhaftung gegenüber dritten Gläubigern.

Schließlich wird durch die entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag sichergestellt, dass zu Lasten der beteiligten Gesellschafter nach deren Beitritt grundsätzlich keine weiteren finanziellen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafter entstehen. Es wird insoweit in dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen, dass keine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter besteht, mithin die Gesellschafter keine weiteren Kapitaleinzahlungen erbringen müssen, es sei denn, ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss sieht etwas anderes vor.

5. Eckpunkte der „Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung von Breitbandversorgung von Kommunen und Regionen sowie einer Wirtschaftsförderung im Telekommunikationsbereich mbH“

Die NetCologne gründet die „Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung von Breitbandversorgung von Kommunen und Regionen sowie einer Wirtschaftsförderung im Telekommunikationsbereich mbH“ zur Förderung und Entwicklung des regionalen Telekommunikationsmarktes.

Anfänglich wird die NetCologne sämtliche Geschäftsanteile übernehmen. Später soll es, neben der NetAachen, interessierten Gemeinden und Gebietskörperschaften ermöglicht werden, Geschäftsanteile im Zuge der Abtretung in Höhe des Nennwertes zu erwerben.

Weiterhin ist keine finanzielle Nachschusspflicht für die Gesellschafter vorgesehen. Somit besteht keine rechtliche Pflicht zu Lasten der Gesellschafter zur Leistung weiterer Kapitaleinlagen.

Eine nennenswerte finanzielle Belastung wird den interessierten Kommunen und Gebietskörperschaften durch die Beteiligung an der Gesellschaft nicht entstehen.

Durch die Wahl der Rechtsform die ist Außenhaftung der Gesellschaft gegenüber dritten Gläubigern auf das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000,00 Euro beschränkt. Die Gesellschafter selbst unterliegen grundsätzlich keiner Außenhaftung gegenüber Dritten, als Kapitalgesellschaft verfügt das rechtliche Konstrukt über eigene Rechtspersönlichkeit.

Die unternehmerische Führung der Fördergesellschaft obliegt ausschließlich der NetCologne.

6. Wirtschaftlichkeit und Finanzierung

Durch die Gründung der Fördergesellschaft werden sich Wachstumschancen ergeben, die die Wettbewerbsfähigkeit der NetCologne und der NetAachen steigern und auch zukünftig die Einführung innovativer Technologien (wie beispielsweise den Ausbau des „FTTB“-Glasfasernetzes) für den Wirtschaftsraum Köln ermöglichen werden. Dadurch werden letztendlich die direkten und indirekten Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der NetCologne und der NetAachen auch im Wirtschaftsraum Köln gesichert.

7. GO-rechtliches Verfahren / Kommunalrechtliche Zulässigkeit

7.1 GO-rechtliches Verfahren

Die Gründung der auf eine Wirtschaftsförderung ausgerichteten „Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung von Breitbandversorgung von Kommunen und Regionen sowie einer Wirtschaftsförderung im Telekommunikationsbereich mbH“ durch die NetCologne bedarf gemäß § 108 Abs. 6 GO NRW der Zustimmung des Rates der Stadt Köln. Die Betätigung der Fördergesellschaft ist gemäß § 107 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW aufgrund der Zielsetzung der Wirtschaftsförderung als nicht wirtschaftliche Betätigung anzusehen. Eine Marktanalyse sowie die Durchführung eines Branchendialoges gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW sind insoweit nicht erforderlich.

Zuvor ist die Beschlussfassung zur Gründung der Fördergesellschaft sowie zum Beteiligungsmodell in den Gremien der NetCologne vorgesehen. Eine Information der Aufsichtsräte der GEW Köln AG und der Stadtwerke Köln GmbH erfolgte im März 2011.

Das Beteiligungsvorhaben bedarf des Weiteren einer Anzeige bei der Bezirksregierung Köln (§ 115 GO NRW), ein Vollzug der Transaktion ist daher erst nach Nichtbeanstandung der Kommunalaufsicht zulässig.

7.2 Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Es wird davon ausgegangen, dass die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Gründung der dargestellten Fördergesellschaft mit dem Ziel der Wirtschaftsförderung im Bereich der Telekommunikation gegeben ist.

Die Gründung der Fördergesellschaft dient dem Aufbau eines zukunftsfähigen FTTB-Glasfasernetzes im Regierungsbezirk Köln und ermöglicht in der Zukunft, Kölner Bürgern und Unternehmen Telekommunikationsdienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten zu können. Die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften erlangen durch die Gründung und Beteiligung an der Fördergesellschaft die Möglichkeit, sich aktiv an dem Aufbau eines zukunftsfähigen FTTB-Glasfasernetzes zu beteiligen und so die Wirtschaft zu fördern.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung von Breitbandversorgung von Kommunen und Regionen sowie einer Wirtschaftsförderung im Telekommunikationsbereich mbH“